

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1635

Zürich, 8. Juni 2018
GS/MAV/kop

Internationaler Transfer von Spielern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das administrative Verfahren, das für den internationalen Transfer von Spielern gilt, sowie insbesondere auf Flüchtlinge und „geschützte Personen“ sowie Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“), wonach die zwingenden Dokumente rechtzeitig ins internationale Transferabgleichungssystem (ITMS) hochgeladen werden müssen, vor allem der vom Spieler und seinem ehemaligen Verein unterzeichnete Nachweis, dass kein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten (TPO) des Spielers besteht.

Flüchtlinge und „geschützte Personen“

Grundsätzlich muss bei jedem Transfers eines Spielers (ob minderjährig oder über 18 Jahre alt), der aus humanitären Gründen international umzieht, d. h. in Situationen, in denen der Spieler insofern aus humanitären Gründen aus dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, flüchten muss, als sein Leben oder seine Freiheit dort aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder einer bestimmten politischen Überzeugung bedroht ist, und von dem daher keine Rückkehr in dieses Land erwartet werden kann, beim Verband seines ehemaligen Vereins eine internationale Freigabe in Form eines internationalen Freigabebescheins (ITC) einholen.

Dabei muss allerdings garantiert werden, dass sich der Verband, der den Spieler für einen seiner Mitgliedsvereine registrieren will, die massgebenden Bestimmungen zum administrativen Verfahren für den internationalen Transfer von Spielern hält (vgl. insbesondere Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3, Anhang 3a und Art. 2 Abs. 2 des Reglements) und das ITC-Verfahren weder den staatlichen Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt, noch dessen ehemaligem Verein einen Anhaltspunkt für den Aufenthaltsort des Spielers liefert, da dies die Sicherheit des Spielers und seiner Familie gefährden könnte.

In Abweichung von der strikten Anwendung der massgebenden Bestimmungen des Reglements muss der Verband des Vereins, für den der betreffende Spieler registriert werden soll, direkt **bei der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern („FIFA-Abteilung“)** um eine **Intervention ersuchen** (indem er eine E-Mail mit den massgebenden PDF-Dateien an psdfifa@fifa.org schickt),

statt beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Spieler besitzt und dem der ehemalige Verein angehört, den ITC anzufordern. Zusammen mit dem Ersuchen um Intervention muss der neue Verband die massgebenden Belege vorlegen, um nachzuweisen, dass dem betreffenden Spieler im Ankunftsland von den zuständigen Behörden wirklich der Status einer schutzbedürftigen Person zuerkannt wurde.

Nach Erhalt der Belege wird die FIFA-Abteilung mit der Intervention beginnen und den mutmasslichen ehemaligen Verband kontaktieren, der üblicherweise am Verfahren zur Ausstellung eines ITC beteiligt wäre. Die FIFA-Abteilung erkundigt sich beim Verband, ob der betreffende Spieler wirklich bei einem seiner Mitgliedsvereine registriert war, ohne offenzulegen, bei welchem Verband und Verein der Spieler registriert werden soll. Sollte die FIFA-Abteilung vom ehemaligen Verband keine Antwort erhalten, muss sie davon ausgehen, dass der betreffende Spieler nie bei diesem Verband registriert war.

Erhält sie vom ehemaligen Verband während dieses Verfahrens keine Antwort (siehe obiger Absatz) oder eine negative Antwort (Bestätigung, dass kein Eintrag zu einer Registrierung des Spielers besteht), darf der Verband, der den Spieler registrieren will, nach Bestätigung seitens der FIFA-Abteilung die Registrierung des Spielers vornehmen, ohne dass der ehemalige Verband einen ITC ausstellen muss oder ein Entscheid des Einzelrichters der Kommission für den Status von Spielern zur möglichen Registrierung des Spielers für dessen neuen Verein erforderlich ist, sofern alle anderen im Reglement festgelegten Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind.

Sollte der ehemalige Verband der FIFA-Abteilung jedoch mitteilen, dass der Spieler für einen seiner Mitgliedsvereine registriert war, und dafür entsprechende schriftliche Belege vorlegen, wird die FIFA-Abteilung den Fall dem Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern zur Begutachtung und formellen Entscheidung hinsichtlich der Bewilligung der Registrierung des Spielers für dessen neuen Verein vorlegen, ohne dabei jedoch den Aufenthaltsort des Spielers zu nennen.

Dieses Verfahren gilt im Rahmen des Elferfussballs oder anderweitig für alle weiblichen und männlichen Flüchtlinge und „geschützten Personen“, egal ob sie als Berufs- oder Amateurspieler registriert sind.

Ungeachtet dessen und im Sinne der Vollständigkeit ist zu beachten, dass ein Spieler, der seine Fussballtätigkeit bei seinem ehemaligen Verein mehr als 30 Monate vor der Beantragung der Registrierung für einen neuen Verein bei einem neuen Verband beendet hat, nicht mehr beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und seinem ehemaligen Verein als registriert gilt (vgl. Art. 4 des Reglements). Eine Registrierung für den neuen Verein würde folglich keine Ausstellung eines ITC bedingen (Erstregistrierung des Spielers).

Um mögliche Sicherheitsgefahren für Minderjährige und deren Familien auszuschliessen, möchten wir schliesslich auf folgenden Fall hinweisen: Wenn ein Verband für einen Minderjährigen, der aus humanitären Gründen umzieht, vor dessen internationalem Transfer (sofern er zuvor beim Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder einem anderen Verband registriert war) über das ITMS ein Gesuch einreicht, hat der ehemalige Verband keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen, wird zu keiner Stellungnahme aufgefordert und nicht über den Entscheid des Ausschusses der Kommission für den Status von Spielern informiert (siehe Dokument „FIFA-TMS-Version 7.7 – Übersicht“ vom 23. Februar 2017).

Redliches Bemühen um Nachweis, dass kein TPO besteht

Wir verweisen im Weiteren auf Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 1 des Reglements, wonach alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines ITC ermöglichen, vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, geprüft und abgeglichen werden müssen. Gemäss besagten Bestimmungen muss der neue Verein bei der Eingabe der massgebenden Daten je nach gewähltem Instruktionstyp die entsprechenden zwingenden Dokumente hochladen.

Laut den besagten Bestimmungen ist ein vom Spieler und seinem ehemaligen Verein unterzeichneter Nachweis, dass kein TPO besteht, ein zwingendes Dokument, das vom neuen Verein bei allen Transferinstruktionstypen hochgeladen werden muss. Wenn es dem neuen Verein nicht gelingt, diesen TPO-Nachweis vom ehemaligen Verein zu erhalten, muss er in der betreffenden Transferinstruktion zumindest einen Beleg hochladen, wonach er sich redlich bemüht hat, diesen TPO-Nachweis beim ehemaligen Verein einzuholen (siehe TMS-Newsletter Nr. 111 vom 15. November 2017).

Um mögliche Missverständnisse in diesem Zusammenhang zu vermeiden, möchten wir darauf hinweisen, dass der entsprechende Beleg für das redliche Bemühen seitens des neuen Vereins zum Erhalt dieses TPO-Nachweises vom ehemaligen Verein **binnen einer vom betreffenden Verband festgelegten Registrierungsperiode** in der betreffenden Transferinstruktion hochzuladen ist.

Um ein ordentliches Verfahren zu gewährleisten und mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem massgebenden Registrierungsverfahren zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Mitgliedsvereine entsprechend zu informieren.

Bei weiteren Fragen zu den genannten Punkten steht Ihnen die FIFA-Abteilung gerne zur Verfügung.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Kopie an: FIFA-Rat
Kommission für den Status von Spielern
Konföderationen